



# Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

---

**Gesetzes-  
nummer**                    **8200.01.04**

**Titel**                            **Hochsitz- und Passhüttenverordnung**

**Ausgabe**                    Ausgabe vom 20.09.2022

**Gültig ab**                    20.09.2022

## **Einleitende Bemerkungen**

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

## **Inhalt**

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>II. Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>III. Regelungen für Jagdhilfen</b>	<b>4</b>
<b>IV. Antragswesen</b>	<b>7</b>
<b>V. Inkrafttreten</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG</b>	<b>9</b>

## **I. EINLEITUNG**

### **Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Jagdliche Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG vom 11. Juni 2012, Art. 17 KWaV vom 3. Dezember 2012). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 18 KWaV). Ausserhalb des Waldgebiets gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der KRVO vom 24. Mai 2005.

<sup>2</sup> Die vorliegende Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sagogn.

## **II. DEFINITIONEN**

### **Definitionen**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> In dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) Sitzgelegenheit am Boden: Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen von Bäumen durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.
- b) Mobiler Hochsitz: Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.
- c) Hochsitz: Sitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

- d) Temporäre Passhütte: Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.
- e) Permanente Passhütte: Passhütte, die nach deren Erstellung dauerhaft bestehen bleibt.
- f) Schussschneisen / Wildwechsel / Blößen im Wald: Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch-oder Tiefsitz aus, beschossen werden kann, müssen unter Umständen einzelne Bäume entfernt werden.

### **III. REGELUNGEN FÜR JAGDHILFEN**

#### **Grundsätze**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Die baumschonende Erstellung von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst ohne Formalitäten (BAB, Amt für Wald und Naturgefahren) bewilligt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal meldepflichtig, sofern sie über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen.

#### **Bewilligungspflicht**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Eine Baute ist bewilligungspflichtig, falls ein Podest, ein Dach oder mindestens eine Wand vorgesehen ist. Eine Sitzgelegenheit am Boden ist bewilligungspflichtig, falls waldfremde Materialien wie Blachen, Kunststoff, Metall etc. vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese durch die forstamtliche Bezeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer Vereinbarung zu regeln.

**Dauer der Bewilligung****Art. 5**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung wird für maximal 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf der Bewilligung ist diese erneut zu beantragen. Wird die Baute nicht innerhalb eines Jahres ab Erteilen der Bewilligung erstellt, verfällt die Bewilligung.

**Kennzeichnung, Eigentum und Haftung****Art. 6**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung wird nur an Jagdberechtigte erteilt. Jedem Jäger werden höchstens drei Hoch- oder Bodensitze bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

<sup>2</sup> Die Baute ist durch den Ersteller zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungsnummer wird dem Ersteller durch den Revierförster zusammen mit der Bewilligung mitgeteilt. Bauten ohne Kennzeichnung sind widerrechtlich und werden durch das Forstamt Sagogn-Laax auf Kosten des Erstellers entfernt.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

<sup>4</sup> Bauten, die ohne Bewilligung erstellt werden, sind gegen Busse innerhalb von 10 Tagen abzubrechen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist, wird die Baute auf Kosten des Erstellers durch das Forstamt entfernt. Ältere bestehende Bauten, welche keinem Ersteller zugeteilt werden können, werden durch das Forstamt entfernt.

**Betroffene Gebiete****Art. 7**

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen keine Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Hochsitze und Bodensitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein. Dies gilt ebenfalls für den Zugang (z.B. Leiter). Bauten, welche infolge einer übermässigen Höhe nicht kontrolliert werden können, werden nicht bewilligt.

<sup>3</sup> Die maximalen Aussendimensionen der Baute inkl. Stützen und Fundamente betragen 1.4 x 1.4 x 2.3 m.

<sup>4</sup> Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien als Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so einzusetzen, dass sie getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Über Ausnahmen entscheidet der Revierförster.

<sup>5</sup> Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten. Dadurch entstandene Schäden oder Wertverminderung an Bäumen und Bauwerken werden dem Ersteller in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für bereits bestehende Bauten.

#### **Futterstellen**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Durch den Bau eines Hochsitzes, Bodensitzes oder einer Passhütte entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke, einer Futterstelle oder das Ausschneiden von Schussschneisen.

#### **Entfernen der Baute**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Gemeinde die Entfernung der Baute jederzeit und entschädigungslos verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Baute für die Jagd nicht mehr benutzt, so ist dies dem Forstamt zu melden. Die Baute ist dann zu entfernen. Mit dem Antrag zum Erstellen einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, sobald diese nicht mehr gebraucht wird, mit den dazu verwendeten Materialien zu entfernen und fachmännisch zu entsorgen.

## **IV. ANTRAGSWESEN**

### **Ausführungsorgan Art. 10**

Der Gemeindevorstand beauftragt den Revierförster als Ausführungsorgan für die Bewilligungen.

### **Erforderliche Angaben und Unterlagen für das Gesuch Art. 11**

<sup>1</sup> Der Standort der Baute ist mittels Lokalname, genauen Koordinaten sowie Eintrag des Standortes in einen Plan 1:5'000 oder 1:10'000 klar zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular ist komplett ausgefüllt dem Forstamt Sagogn-Laax einzureichen.

### **Bewilligungsablauf Art. 12**

<sup>1</sup> Anträge für neue Bauten sind bis spätestens 31. Mai einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Erstellung einer Baute wird in Absprache mit der Wildhut, der Baukommission Sagogn und dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden durch den Revierförster bewilligt.

<sup>3</sup> Die bewilligten Bauten sind bis spätestens 30. Juni auszuführen. Für neue Bauten findet jeweils im Juli eine Abnahme durch den Revierförster statt.

<sup>4</sup> Um Störungen kurz vor der Jagd zu vermeiden, werden kurzfristig eingereichte Gesuche erst im Folgejahr behandelt.

<sup>5</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Verlängerung der Bewilligung für bereits bestehende Bauten. Der Ist-Zustand kann erhalten bleiben, wenn ein Umbau nicht möglich ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Bauten, welche den vorliegenden Richtlinien nicht entsprechen, können nicht an einen anderen Jäger übertragen werden. Diese müssen vom Ersteller zurückgebaut und entsorgt werden.

<sup>6</sup> Bei Nichtbefolgen der Auflagen wird die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen. Widerhandlungen gegen diese Richtlinien haben einen Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

## **V. INKRAFTTRETEN**

**Inkrafttreten**

### **Art. 13**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Sagogn am 20. September 2022 in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigte am	20.09.2022
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigte am	-



## **ANHANG**

### **Nicht meldepflichtig, weil:**

Bei Verwendung von natürlichem Material aus der näheren Umgebung und dem Verzicht auf Nägel, Drähte oder Blech ist der Bau eines Ansitzes ohne Meldung an den Revierförster möglich. Die Verwendung eines Netzes zur Tarnung ist erlaubt.



Sitz aus Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Sitz aus Windwurfholz / Stöcken und Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Einfacher Bodensitz erlaubt, nicht meldepflichtig



**Meldepflichtig und bewilligungsfähig, weil:**

Kommen Materialien für den Bau zum Einsatz, die von ausserhalb des Waldes beschafft werden müssen, so sind die Jagdeinrichtungen in jedem Falle meldepflichtig.



Gutes Beispiel einer überdachten, zweckmässigen Jagdeinrichtung, aus Schlagabraum, Nägeln und Blachendach



Einfache Jagdeinrichtung aus Metall (Ansitzeleiter), Befestigung mit Zurrgurten am Baum, leicht und flexibel

**Bewilligungsfähig, wenn die Befestigung am Baum mit Zurr Gurten erfolgt und der Zugang über die Äste möglich ist.**



Einfache Jagdeinrichtung aus Holz (Ansztleiter), Befestigung mit Zurr Gurten am Baum, leicht und flexibel



Aufwendige Jagdeinrichtung

**Nicht bewilligungsfähig, weil:**



Aussendimensionen inklusive Stützen über 1.5 x 1.5 x 2.0 m, Isolationsmaterial, Farbanstrich, Imprägnierung, Fundamente



Aufstieg und Sitzgelegenheit mit Nägeln oder Schrauben an den Baum befestigt